

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tunisstraße (östliche Anliegerfahrbahn) von Unter Sachsenhausen bis Ursulastraße/Victoriastraße in Köln-Altstadt/Nord**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	22.01.2013
Rat	05.02.2013

### Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tunisstraße (östliche Anliegerfahrbahn) von Unter Sachsenhausen bis Ursulastraße/Victoriastraße in Köln-Altstadt/Nord in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

### Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass einer Abweichungssatzung ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 29. Juni 2001 ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin sämtlicher Straßenlandflächen ist.

Die östliche Anliegerfahrbahn der Tunisstraße unterliegt im Abschnitt von Unter Sachsenhausen bis Ursulastraße noch der Erschließungsbeitragspflicht. Die Grenzen des Abrechnungsbereichs sind auf dem beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

Die Anlage ist technisch fertig gestellt. Das Straßenland ist ganz überwiegend im Eigentum der Stadt Köln. Lediglich im Bereich der Parzelle 753 befindet sich ein schmaler Gehwegstreifen auf privatem Gelände. Die Lage dieser Fläche ist auf dem Übersichtslageplan mit einem Kreuz markiert. Auf dem nachfolgenden Detaillageplan (Anlage 2) ist die betroffene Teilfläche aus dem Flurstück 753 schraffiert. Nach der Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung müsste diese Fläche noch angekauft werden.

Die auf der privaten Parzelle 753 befindliche Gehwegfläche befindet sich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baulinie des Bebauungsplans 67457/07. Es handelt sich somit um einen planüberschreitenden Ausbau. Ein für die Fläche zu zahlender Kaufpreis wäre daher nicht über Erschließungsbeiträge refinanzierbar, so dass auf einen Ankauf verzichtet wird.

Da auf Grund des nicht vollständigen Grunderwerbs die Erschließungsanlage nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Erschließungsbeitragssatzung vom 29. Juni 2001 als nicht endgültig hergestellt anzusehen ist und somit eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen kann, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 3 beigefügt.

**Begründung zur Alternative:**

Ohne den Erlass einer Abweichungssatzung ist ein Ankauf der Fläche erforderlich.

Die Abrechnung würde hierdurch verzögert und für die Stadt entstünden zusätzliche, nicht refinanzierbare Kosten. Eine anteilige Refinanzierung wäre nur möglich, wenn zusätzlich vor dem Ankauf der Bebauungsplan 67457/07 geändert würde. Dies würde neben der weiteren Verzögerung der Abrechnung in erheblichem Umfang Personalkosten verursachen und Ressourcen binden.

Gelingt der Ankauf nicht, sind die bereits aufgewandten Grunderwerbskosten auf Dauer nicht refinanzierbar. Es entsteht ein entsprechender Einnahmeverlust bei der Stadt. Lediglich die Kosten für die technische Herstellung könnten auf der Grundlage eines Kostenspaltungsbeschlusses im gesetzlichen Umfang refinanziert werden.

**Anlagen 1-3**